

Vorlage Nr. 653/25

Betreff: **Wahl der/des Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	09.12.2025	Berichterstattung durch:	Ratsmitglied mit der längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Rat
--	------------	--------------------------	--

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 811	Unterbringung, Beratung und Begleitung von Zuwanderern
-------------	--

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheine wählt aus seiner Mitte

_____ zur/zum Vorsitzenden

_____ zur/zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden

_____ zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Begründung:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheine wählt gemäß § 27 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheine aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen. Die Wahl der/des Vorsitzenden und die Wahl der zwei Stellvertreter/-innen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheine in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der GO NRW leitet das Ratsmitglied mit der längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Rat die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen.

Wahlen der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen werden gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW durch offene Abstimmung vollzogen. Weiteres regelt § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine.

Zur/zum Vorsitzenden gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gem. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wählen die Mitglieder zwei Stellvertreter/-innen. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter/-innen ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

Nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse hat das Ratsmitglied mit der längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Rat die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.

